

gerichtet sind, „insbesondere bei Jugendlichen Neigungen zu Grausamkeit, Menschenverachtung, Rassen- und Völkerhaß, Mord, Gewalttätigkeit und anderen Verbrechen sowie geschlechtliche Verirrungen zu wecken und die damit durch Inhalt und Tendenz die Interessen aller friedliebenden Menschen und das geistige und sittliche Wohl der Kinder gröblich verletzen“<sup>24</sup>.

5. Da die Strafgesetze Ausdruck der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten sind und der Durchsetzung einer Politik dienen, die mit den Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaft übereinstimmt, kann es weder objektive Hindernisse noch subjektive Zweckmäßigkeitserwägungen geben, die die Bürger und die Staatsorgane veranlassen könnten, von den Strafgesetzen abzuweichen. Vielmehr widerspricht jedes Abweichen vom Sinn und Wortlaut eines Strafgesetzes der Politik der sozialistischen Staatsmacht und der Werktätigen; es muß letztlich den Feinden des werktätigen Volkes zugute kommen. Gerade weil das Strafrecht Handlungen verbietet, die in gefährlicher Weise den politischen Interessen widersprechen, müssen die Anforderungen der Strafgesetze von allen Bürgern und Staatsorganen gewissenhaft befolgt, und es muß um ihre Anerkennung durch alle Bürger gerungen werden. Eben deshalb, weil das Strafrecht den Straforganen wegen der hohen Gefährlichkeit der Verbrechen Zwangsmaßnahmen solch schwerwiegender Art zur Verfügung stellt, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung besonders sorgfältig geprüft und festgestellt werden.

Andererseits muß beachtet werden, daß die ständige und bewußte Weiterentwicklung des sozialistischen Strafrechts durch die Organe der Gesetzgebung und die systematische Fortentwicklung der Rechtsprechung eine Notwendigkeit ist. Es gibt keinen Stillstand der gesellschaftlichen Entwicklung. Die strafrechtlichen Anschauungen der Werktätigen bilden sich auf der Grundlage der Erfahrungen heraus, die bei der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft und im Kampf gegen die wechselnden Formen der verbrecherischen Angriffe gesammelt werden. Die Strafgesetze müssen das Fortschreiten der gesellschaftlichen Entwicklung, die sich verändernden Erfordernisse des Schutzes der sozialen Lebensverhältnisse und das Wachstum des Staats- und Rechtsbewußtseins berücksichtigen. Eine Diskrepanz zwischen den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und den Straf -

<sup>24</sup> § 3 Abs. 2 der VO zum Schutze der Jugend vom 15. 9. 1955.